

**V f R D o r s t a d t**  
**Abteilung Spenden**  
**(Pool-100)**

**Richtlinien**

**1. Name:**

Die Abteilung „Spenden“ des VfR Dorstadt trägt den Zusatznamen „Pool - 100“. Sie wurde gegründet auf der Jahreshauptversammlung des VfR am 02.02.2001.

**2. Zweck der Abteilung:**

Die Abteilung „Spenden“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im VfR und unterstützt den Hauptverein:

A. Finanzielle Unterstützung

- a.) für Anschaffungen von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen
- b.) für Sportanlagen-Verbesserungen
- c.) für die Förderung der Jugendabteilung
- d.) für die Förderung der anderen Mannschaften im VfR
- e.) für Veranstaltungen

B. Organisatorische Unterstützung

- a.) bei Veranstaltungen
- b.) bei der Zusammenarbeit zwischen den Spendern und dem VfR in Bezug auf Werbung
  - Vereinszeitung
  - Bandenwerbung
  - Werbemittel
  - Werbeveranstaltungen
  - Sonstiges

Die Abteilung pflegt den Kontakt zu den bekannten Spendern und versucht, neue Spender für den VfR zu gewinnen !

**3. Spender:**

Spender können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Interesse an der Arbeit und Unterstützung des VfR haben.

Durch den Abteilungs-Schriftführer erfolgt im folgenden Kalenderjahr die schriftliche Bitte zur Zahlung der nächsten Spende.

#### **4. Organe der Abteilung „Spenden“:**

Organe der Abteilung sind

- der Abteilungsvorstand
- die Spenderversammlung

#### **5. Spenderversammlung:**

Jedes Kalenderjahr hat mindestens eine ordentliche Spenderversammlung stattzufinden mit folgender Tagesordnung:

- Jahresbericht der Abteilung
- Bericht über die Verwendung der Spenden
- geplante Investitionen
- Anträge / Anregungen

Bei Bedarf können / müssen außerordentliche Spenderversammlungen einberufen werden:

- auf Beschluß des Abteilungsvorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Spender des laufenden Geschäftsjahres unter Angabe des Grundes

Spenderversammlungen werden vom Abteilungsvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß den Spendern 2 Wochen vor der Versammlung zugestellt sein.

Anregungen der Spenderversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Spender gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Spenderversammlung ist vom Abteilungs-Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und von ihm und vom Abteilungsleiter zu unterschreiben.

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Spender des laufenden Geschäftsjahres.

#### **6. Der Abteilungsvorstand:**

Dem Abteilungsvorstand gehören an:

- a.) der Abteilungsleiter
- b.) der stellvertretende Abteilungsleiter
- c.) der Abteilungs-Kassenwart (= 2. Kassenwart des VfR)
- d.) der Abteilungs-Schriftführer (= 2. Schriftführer des VfR)
- e.) Beisitzer

Die Wahlen zum Abteilungsvorstand finden alle 2 Jahre auf der Jahreshauptversammlung des VfR statt. Wiederwahl ist zulässig.

Weitere Beisitzer OHNE Stimmrecht für organisatorische Aufgaben wie z.B. Werbung, Festausschuß usw. können vom Abteilungsvorstand benannt werden.

Der Abteilungsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

An allen Sitzungen **kann** der Vorsitzende des VfR oder sein Vertreter teilnehmen. Auf Wunsch der Abteilung **muß** der Vorsitzende oder sein Vertreter teilnehmen.

Bei größeren kassentechnischen Angelegenheiten ist der VfR-Kassenwart mit einzuladen.

### **7. Spendenbescheinigungen:**

Den Spendern werden die Spendenbescheinigungen für das zuständige Finanzamt vom Vorsitzenden des VfR ausgestellt. Die organisatorische Zuständigkeit und Abwicklung dafür liegt beim Abteilungs-Kassenwart.

### **8. Verwendung der Spendengelder:**

Die Spenden und der vorhandene Kassenbestand der Abteilung werden für gemeinnützige Zwecke des VfR zur Verfügung gestellt sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten (Briefmarken usw.) der Abteilung.

Die Verwendung der jährlichen Spenden-Einnahmen wird durch die Abteilung selber beschlossen (unter Beachtung der finanztechnischen Gesetze und Vorschriften, die der VfR unterliegt !), bei größeren Projekten in Absprache mit dem Hauptvorstand.

Dorstadt, den 09.06.2001

.....  
(Abteilungsleiter)

.....  
(Abteilungs-Schriftführer)

.....  
(VfR-Vorsitzender)